



Landratsamt Regen, Postfach 12 20, 94202 Regen

Frau Hofherr-Probst
Im Hause

Sachbearbeiter: Monika Knauf-Schöllhorn
Zimmer Nr.: 219
Telefon: 09921 601-306
Fax: 09921 97002-307
E-Mail: mknauf-schoellhorn@lra.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
33-174-6.6

Datum
29.01.2020

Vollzug der Wasser- und Naturschutzgesetze
Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für die Neuerrichtung einer Wasserkraftanlage am Großen Regen in Zwiesel an der bestehenden Wehrrampe der ehemaligen Wasserkraftanlage „Brunnersäge“ von der Fa. Roland Lex GmbH & Co. KG
Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Sehr geehrte Frau Hofherr-Probst,

die Unterlagen zum wasserrechtlichen Verfahren wurden neu überarbeitet und ergänzt. Auf die Stellungnahmen vom 12.02.2020 zum UVP-Bericht und vom 04.07.2019 zur FFH-Verträglichkeitsprüfung wird hingewiesen.

Insbesondere das Fischökologische Gutachten kam nach der ersten Stellungnahme dazu und wurde ebenfalls überarbeitet. Dieses hat zu weiteren Änderungen in der Planung geführt. Diese Stellungnahme berücksichtigt den jetzigen Planungsstand.

FFH-Verträglichkeit

LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

Ein Bestand wurde im Landschaftspflegerischen Begleitplan nicht erfasst und die Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen baubedingter, vorübergehender Art oder dauerhafter Art können deshalb nicht nachvollzogen werden (S.10ff).

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme (S.11) bezieht sich auf die Schaffung der neuen Wasserfläche nicht aber darauf, ob der Lebensraumtyp im Altgewässer beeinträchtigt wird. Auf die Kritik an der Bewertung bereits in der Stellungnahme vom 04.07.2019 wird hingewiesen. Anpassungen wurden nicht vorgenommen.

Es war beim Scopingtermin am 01.02.2018 vereinbart worden, dass sich die FFH-Verträglichkeitsabschätzung auf Arten der ober- und unterhalb liegenden FFH-Gebiete bezieht. Durch die Betrachtung der Lebensraumtypen ohne Bezug zu konkreten Arten bleibt die Betrachtung im Allgemeinen.

Natürlich sollte auch konkret festgestellt werden, ob diese Lebensraumtypen im Planungsabschnitt vorkommen und wie sie flächenhaft betroffen sind.

In Bezug auf das Erhaltungsziel 13, der Erhalt und ggf. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer als Voraussetzung für den Fortbestand einer artenreichen Fischfauna, insbesondere für



Rapfen, Groppe, Donau-Neunauge und Huchen werden die flächenhaften Eingriffe und Renaturierungsmaßnahmen vorgestellt aber keine Aussagen bezüglich der qualitativen Veränderungen bezogen auf die konkreten Arten getroffen.

Hier wird auf die naturschutzfachliche Stellungnahme vom 04.07.2019 verwiesen.

In Bezug auf die Wirksamkeit der Maßnahmen Wiederherstellung der Durchgängigkeit, Fischab- und Fischaufstieg wird auf die Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei verwiesen.

Zum Erhaltungsziel 14, dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung einer dauerhaften, überlebensfähigen, reproduzierenden Population der Flussperlmuschel wird auf den fehlenden Nachweis der Art verwiesen und sowohl die baubedingten Wirkungen als auch die anlagebedingten Wirkungen ausgeschlossen. Aussagen für eine Verträglichkeit entbehren damit der Grundlage (s.a. naturschutzfachliche Stellungnahme vom 04.07.2019).

UVP-Fischökologie

Das Gutachten stellt die Eingriffe in die Fischökologie sehr differenziert nach den Eingriffsbereichen dar und kommt zu dem Schluss, dass durch die vorgesehenen Renaturierungs-Maßnahmen eine Verbesserung der ökologischen Verhältnisse hergestellt werden kann. Dazu ist auch an Monitoring vorgesehen, das begrüßt wird. Zu den Details der Auswirkungen und Funktionsfähigkeit der Maßnahmen bezogen auf die Fischarten wird auf das Gutachten der Fachberatung für Fischerei verwiesen.

Unter Berücksichtigung folgender Auflagen kann einer Genehmigung der Neuanlage der Wasserkraftanlage naturschutzfachlich unter Vorbehalt zugestimmt werden:

Der Landschaftspflegerische Begleitplan mit seinen Auflagen und Maßnahmen wird zum Bestandteil der Genehmigung.

- Die darin vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen/Pflanzmaßnahmen sind in der in der nach dem Beginn der Baumaßnahmen folgenden Pflanzperiode (Frühjahr bzw. Herbst) durchzuführen; sie sind fachgerecht heranzuziehen und dauerhaft zu erhalten. Es sind autochthone Pflanzen zu verwenden. Ausfälle sind durch gleichartige und gleichwertige Pflanzen zu ersetzen. Eine Abnahme der Pflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen ist durch einen Landschaftsplaner im Auftrag des Bauherrn vorzunehmen und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- Für die Eingriffe durch die Baumaßnahmen und die Umsetzung der sonstigen Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist vom Bauherrn eine qualifizierte Ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Die Person ist der Unteren Naturschutzbehörde 4 Wochen vor Baubeginn mitzuteilen. Es sind mindestens drei Protokolle zu erstellen und umgehend der Unteren Naturschutzbehörde zuzustellen. Bei Änderungen in der Planung sind diese mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Pflanzungen sind mit einem Verbisschutz gegen Verbiss (u.a. des Bibers) zu schützen.
- Gehölzrodungen erfolgen nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen dem 01.10. und Ende Februar des Folgejahres.
- Ausgleichsfläche 5 (S.13 LBP): Die teilversiegelte Fläche ist vor der Pflanzung zu entsiegeln.
- Die neu entstandenen Flächen sind unbefristet durch geeignete Maßnahmen von Neophyten (u.a. Staudenknöterich, Springkraut) freizuhalten.
- Ausgleichs-Maßnahmen auf möglicherweise nicht im Eigentum des Antragstellers (z.B. bei 584/12 zu klären) befindlichen Grundstücken sind durch dingliche Sicherungen im Grundbuch zu sichern.

Mit den vorgesehenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind naturschutzrechtliche und – fachliche Belange soweit bekannt berücksichtigt worden. Weitere Erhebungen wurden nur in Bezug auf die Vegetation und nach § 30 BNatSchG geschützte Flächen durchgeführt. Es werden Defizite in Bezug auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung gesehen (s.o.). Der Querbezug zwischen der Bestandserfassung (LBP) und den Lebensraumtypen (Gewässerökologische FFH Verträglichkeitsprüfung) ist herzustellen.

Diese Defizite bzw. fehlenden Angaben sind zu ergänzen bzw. Fehler zu korrigieren und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen vorzusehen, um die Erheblichkeit zu senken.

In Bezug auf die Details der Auswirkungen und die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen bezogen auf die Fischarten wird auf das Gutachten der Fachberatung für Fischerei verwiesen.

Die naturschutzfachliche Einschätzung erfolgt vorbehaltlich der positiven fischfaunistischen Einschätzung der Fachberatung für Fischerei.

Mit freundlichen Grüßen

K n a u f - S c h ö l l h o r n
Fachreferentin für
Naturschutz und Landschaftspflege